



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



20. Januar 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

111-35.07

RD Tiedtke

Telefon 0211 871-2629

Telefax 0211 871-

markus.tiedtke@mik.nrw.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung: "Gesetz zur Änderung des
Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher
Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)"**

Einleitung der Verbändeanhörung

Anlagen: Gesetzentwurf mit Anhang, Synopse

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen o.g. Anlagen. Im Rahmen der Verbändeanhörung habe ich heute den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Fristende 12. 02. 2016).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Schellen

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Aufgrund der Berichtspflicht in § 47 Landeswahlgesetz und der üblichen Aktualisierung des Landeswahlrechts im Vorfeld jeder Landtagswahl ist insbesondere das Landeswahlgesetz auf Änderungserfordernisse zu überprüfen.

B Lösung

Dem Ergänzungs- und Änderungsbedarf im Landeswahlgesetz wird in mehreren Bestimmungen Rechnung getragen. Insbesondere wird der Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag um 11 Tage vergrößert, damit zusammenhängende Stichtage für die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge werden mit Wirkung ab der übernächsten Landtagswahl angepasst. Das Wahlkreisgesetz wird im Sinne einer größeren Transparenz in das Landeswahlgesetz inhaltlich unverändert integriert.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen. Das Land erstattet wie bisher nach § 40 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die in Artikel 1 § 12 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über den Ersatz von Sachschäden zugunsten ehrenamtlich tätiger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer durch die Kommunen erscheint angemessen, um z. B. die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern zu unterstützen. Die hierfür durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erstattenden Aufwendungen sind im Verhältnis zu den gesamten Landtagswahlkosten zu vernachlässigen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

I Befristung

Die Existenz eines gültigen Landeswahlgesetzes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Landtagswahlen und damit für die Konstituierung des Parlaments. Ein ersatzloser Verzicht auf ein Landeswahlgesetz ist daher nicht möglich. Von einer Befristung des Gesetzes wird deshalb abgesehen. In § 47 des Landeswahlgesetzes soll jedoch für das Jahr 2021 ein weiterer Bericht der Landesregierung an den Landtag über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen vorgesehen werden.

**Gesetz zur Änderung des
Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften
(Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des
Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften
(Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern.“

2. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen kann von der Gemeinde Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 2014.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und gegebenenfalls welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 3 für geboten hält.“

4. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehört oder wer keiner Partei oder Wählergruppe angehört.“

5. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „dreiunddreißigsten“ durch das Wort „vierzigsten“ ersetzt.

8. § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an.“

9. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen entgegen Absatz 3 vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

10. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

11. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Innenminister“ durch die Angabe „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

12. In § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 5 wird jeweils die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)“ ersetzt.

13. In § 46 Absatz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
14. In § 47 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
15. Die Anlage (Beschreibung der Wahlkreise) aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2 Wahlkreisgesetz

Das Wahlkreisgesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. November 2015 (GV. NRW. S. 740) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW

Das Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 36 LWG)“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 LWG“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „der Innenminister“ durch die Angabe „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 13a wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 5, 6 und 7 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit den Gesetzesänderungen werden verschiedene Anliegen aufgegriffen, um die landeswahlrechtlichen Vorschriften weiterzuentwickeln.

Neben einigen klarstellenden und redaktionellen Änderungen werden zur Steigerung der Transparenz die Bestimmungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz integriert und die Beschreibungen der Wahlkreise inhaltlich unverändert in eine - für zukünftige Änderungsbedarfe - übersichtlichere Tabellenform überführt.

Außerdem wird für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eine Sachschadenserstattung eingeführt, um Vermögensnachteile, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gänzlich auszuschließen sind, ausgleichen zu können. Auf diese Weise soll die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt werden.

Das Gesetz optimiert die Tätigkeit der Wahlorganisation in den Gemeinden. Insbesondere wegen der weiter zunehmenden Bedeutung der Briefwahl, die einen früheren Stimmzetteldruck erfordert, und der Vorbereitung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wählerinnen und Wähler bedeutet ein etwas größerer Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag (59 statt 48 Tage) mit entsprechend angepassten Stichtagen für die Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge eine spürbare Entlastung. Die Regelungen können allerdings erst zur übernächsten Landtagswahl in Kraft treten.

Im Übrigen unterstützen die Gesetzesänderungen die Harmonisierung des hiesigen Landeswahlrechts insbesondere mit dem Wahlrecht des Bundes. Damit wird Anwendungsfehlern in der Praxis entgegengewirkt, die auf übersehenen Unterschieden in den jeweils einschlägigen Vorschriften beruhen.

Die Rückmeldungen insbesondere der kommunalen Wahlorganisation zeigen, dass die landeswahlrechtlichen Vorschriften ihren Zweck erfüllen und sich in der praktischen Umsetzung ganz überwiegend bewährt haben. Eine Revision der Vorschriften ist dementsprechend nur an sehr wenigen Stellen notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf werden die anstehenden Berichtspflichten im Landeswahlgesetz und im Wahlprüfungsgesetz als erfüllt angesehen.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu Nr. 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung analog § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, dass es sich bei den Mitgliedern der Wahlvorstände um Wahlberechtigte handeln muss.

zu Nr. 2 (neuer § 12 Satz 2)

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig. Der Ausgleich körperlicher Schäden bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist über die Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII abgesichert. Die neue Regelung, die sich an der beamtenrechtlichen Sachschadensregelung für Beamte orientiert, stellt nunmehr klar, dass auch Sachschäden, die bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, ausgeglichen werden können.

Die Bestimmung gewährleistet, dass keine Nachteile durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Damit wird - insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Bedarfes an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern - das Ehrenamt gestärkt und die Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Landtagswahlen deutlich. Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wird dadurch unterstützt.

Das Land wird den Gemeinden Fälle von Sachschadenserstattungen im Rahmen der allgemeinen Kostenerstattung aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzen.

Auch andere Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg) sehen in ihren landeswahlrechtlichen Regelungen eine entsprechende Ausgleichsmöglichkeit vor.

zu Nr. 3 (§ 13)

Mit den Ergänzungen zu § 13 werden die Regelungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz integriert. Das bislang eigenständige Wahlkreisgesetz kann damit entfallen.

Damit wird die Regelungssystematik dem Bundeswahlgesetz sowie den Landeswahlgesetzen weiterer Bundesländer angeglichen. Mit der vereinfachten Gesetzesstruktur wird die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger erheblich erhöht.

Anlässlich der Integration des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz können die bisher bestehenden und vergleichsweise komplizierten Wahlkreisbeschreibungen

durch eine übersichtlichere Tabelle als Anlage des Landeswahlgesetzes ersetzt werden.

Eine räumliche Veränderung der Wahlkreiszuschnitte wird nicht vorgenommen.

zu Nr. 4 (§ 18 Absatz 3 Satz 2)

Klarstellung, dass die hier getroffene Homogenitätsregelung sich sowohl auf Parteien als auch auf Wählergruppen bezieht.

zu Nr. 5, 6 und 7 (§§ 19, 21, 22)

Durch die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge von 48 auf 59 Tage (ein Donnerstag) wird das Zeitfenster für die sich daran anschließenden, wichtigen wahlorganisatorischen Maßnahmen moderat erweitert.

Die Kreiswahlausschüsse - hinsichtlich eingereicherter Kreiswahlvorschläge - und der Landeswahlausschuss - bezüglich eingereicherter Landeslisten - entscheiden künftig nicht mehr spätestens am 39., sondern spätestens am 47. Tag vor der Wahl (Dienstag) über deren Zulassung, so dass für die Sitzungsvorbereitung nicht mehr maximal 9, sondern 12 Kalendertage zur Verfügung stehen. Der Landeswahlausschuss entscheidet über Beschwerden vornehmlich gegen die Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen, die unverändert innerhalb von 3 Tagen bis spätestens zum 44. Tag vor der Wahl einzulegen sind, nicht mehr spätestens am 30., sondern bis zum 37. Tag vor der Wahl (Freitag, ergibt einen Tag mehr Vorbereitungszeit). Die Bekanntmachungen der zugelassenen Landeslisten und Kreiswahlvorschläge sollen spätestens am 40. bzw. 32. Tag vor der Wahl (bisher 30. bzw. 26. Tag) erfolgen.

Durch die spätestens am 37. Tag vor der Wahl abgeschlossene Zulassung auch der Kreiswahlvorschläge bleibt eine Woche mehr Zeit für den anschließenden Stimmzetteldruck. Dieser ist wiederum Voraussetzung für die Durchführung des Briefwahlverfahrens, das bei der letzten Landtagswahl einen Anteil von rund 23 % der Stimmabgaben erreicht hat. Zugleich bildet der Stimmzettel die Grundlage für die Konzeption und Herstellung von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wählerinnen und Wähler, deren Zahl aufgrund der demographischen Entwicklung wächst.

Die Veränderung der Stichtage trägt dahin gehenden Wünschen aus der kommunalen Wahlorganisation Rechnung. Gegenüber den Wahlvorschlagsträgern - Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern - erscheint die Vorverlegung des Fristendes für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 11 Tage auf den 59. Tag vor der Wahl angesichts eines Zeitfensters für die Bestimmung von Wahlvorschlägen, das nach § 18

Abs. 5 des Landeswahlgesetzes 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beginnt, vertretbar.

In anderen Ländern ist der Abstand zwischen dem Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag bei Landtagswahlen noch größer. Er beträgt beispielsweise in Bayern 73 und in Niedersachsen 66 Tage. Baden-Württemberg sieht ebenfalls 59 Tage vor. Das Bundeswahlrecht enthält einen Abstand von 69 Tagen.

Da die Wahlvorschlagsträger mit der Kandidatenaufstellung für die nächste Landtagswahl bereits während des Gesetzgebungsverfahrens beginnen konnten, sollen die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und dem Wahltag von 48 auf 59 Tage und die Anpassung der weiteren damit zusammenhängenden Wahlverfahrensfristen erst zur übernächsten Landtagswahl wirksam werden.

zu Nr. 8 (§ 24 Absatz 2)

Übernahme einer entsprechenden Regelung aus dem Bundeswahlrecht, die u. a. auch in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Anwendung findet.

Mit der Regelung, die Reihung der übrigen Landeslisten, die nicht bei der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, sowie der Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten nach alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen, kann die Reihung nunmehr im Rahmen eines eindeutig bestimmten, neutralen Kriteriums erfolgen. Dies vermeidet ein fehleranfälliges, dem Wahlverfahren unangemessenes Konkurrenzverhalten von Wahlvorschlagsträgern sowie Streitigkeiten darüber, ab wann ein Wahlvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen als eingereicht gilt.

zu Nr. 9 (§ 25)

Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht und dem Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen. Mit der Änderung wird die Bedeutung des Verbots einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch vorzeitig veröffentlichte Wählerbefragungen am Wahltag Rechnung getragen.

zu Nr. 10 (§ 26 Absatz 5)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

zu Nr. 11 (§ 40 Absatz 1 Satz 2)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

zu Nr. 12 (§ 45 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Satz 5)

Anpassungen an die veränderte Behördenbezeichnung.

zu Nr. 13 (§ 46 Absatz 1 und 5)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

zu Nr. 14 (§ 47)

Mit dem Gesetzentwurf wird die Berichtspflicht bis Ende 2016 erfüllt. Ein weiterer Bericht an den Landtag wird für das Jahr 2021 vorgesehen.

zu Nr. 15 (Anlage zu § 13 Absatz 1)

Die Wahlkreisbeschreibungen, die in Form einer Tabelle im Anhang beigefügt sind, werden Bestandteil des Landeswahlgesetzes.

zu Artikel 2

Mit den Änderungen zu § 13 werden die Regelungen des Wahlkreisgesetzes in das Landeswahlgesetz überführt. Das bislang eigenständige Wahlkreisgesetz kann damit entfallen. Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

zu Artikel 3

zu Nr. 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Wegfall der Bezeichnung der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift, da diese überholt und hier nicht notwendig ist.

zu Nr. 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 5)

Aktualisierung der Bezeichnung der zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift.

zu Nr. 3 (§ 13)

Anpassung an die veränderte Ministeriumsbezeichnung.

zu Nr. 4 (§ 13a)

Mit dem Gesetzentwurf wird die vorgesehene Berichtspflicht erfüllt. Das Wahlprüfungsgesetz hat sich in der bestehenden Form dauerhaft bewährt. Es ist nicht zu er-

warten, dass im Wahlprüfungsgesetz in den kommenden Jahren Änderungsbedarf entsteht. Eine weitere Berichtspflicht wird deshalb nicht mehr vorgesehen.

zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 5, 6 und 7 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Da die Wahlvorschlagsträger mit der Kandidatenaufstellung für die nächste Landtagswahl bereits während des Gesetzgebungsverfahrens beginnen konnten, sollen die Vergrößerung des Abstands zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und dem Wahltag von 48 auf 59 Tage und die Anpassung der weiteren damit zusammenhängenden Wahlverfahrensfristen erst zur übernächsten Landtagswahl wirksam werden.

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	<p>Von der Stadt Aachen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Haaren Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 47 Marschiertor 48 Hangeweiher</p>
2	Aachen II	<p>Von der Stadt Aachen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Kornelimünster/Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 34 Rothe Erde 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kurgarten 43 Burtscheider Abtei 46 Burtscheid Steinebrück</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

3	Aachen III	<p>Von der Städteregion Aachen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alsdorf Baesweiler Herzogenrath Würselen</p>
4	Aachen IV	<p>Von der Städteregion Aachen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eschweiler Monschau Roetgen Simmerath Stolberg (Rhld.)</p>
5	Rhein-Erft-Kreis I	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim</p>
6	Rhein-Erft-Kreis II	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Frechen Hürth Kerpen</p> <p>mit den Stadtbezirken:</p> <p>Kerpen Mödrath/Kerpen-Nord Horrem Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost Sindorf Buir Blatzheim Manheim/Manheim-neu</p>
7	Rhein-Erft-Kreis III	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brühl Erftstadt Wesseling Kerpen</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		mit dem Stadtbezirk Balkhausen/Brüggen/Türnich
8	Euskirchen I	Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden: Bad Münstereifel Blankenheim Dahlem Euskirchen Mechernich Nettersheim Weilerswist Zülpich
9	Heinsberg I	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden: Gangelt Geilenkirchen Heinsberg Selfkant Übach-Palenberg Waldfeucht
10	Heinsberg II	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden: Erkelenz Hückelhoven Wassenberg Wegberg
11	Düren I	Vom Kreis Düren die Gemeinden: Aldenhoven Inden Jülich Langerwehe Linnich Merzenich Niederzier Nörvenich Titz Vettweiß
12	Düren II - Euskirchen II	Vom Kreis Düren die Gemeinden:

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		<p>Düren Heimbach Hürtgenwald Kreuzau Nideggen</p> <p>Vom Kreis Euskirchen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hellenthal Kall Schleiden</p>
13	Köln I	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 101 Altstadt-Süd 102 Neustadt-Süd</p> <p>2 Rodenkirchen</p>
14	Köln II	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>der Stadtbezirk 3 Lindenthal</p>
15	Köln III	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>4 Ehrenfeld 5 Nippes mit den Stadtteilen: 501 Nippes 507 Bilderstöckchen</p>
16	Köln IV	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Nippes mit den Stadtteilen: 502 Mauenheim 503 Riehl 504 Niehl 505 Weidenpesch 506 Longerich</p> <p>6 Chorweiler</p>
17	Köln V	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		<p>7 Porz 8 Kalk</p> <p>mit den Stadtteilen: 806 Merheim 807 Brück 808 Rath/Heumar</p>
18	Köln VI	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 103 Altstadt-Nord 104 Neustadt-Nord 105 Deutz</p> <p>8 Kalk mit den Stadtteilen: 801 Humboldt (Gremberg) 802 Kalk 803 Vingst 804 Höhenberg 805 Ostheim 809 Neubrück</p>
19	Köln VII	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>der Stadtbezirk 9 Mühlheim</p>
20	Leverkusen	Stadt Leverkusen
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	<p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergisch-Gladbach Rösrath</p>
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	<p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Burscheid Kürten Leichlingen (Rhld.) Odenthal Overath Wermelskirchen</p>
23	Oberbergischer Kreis I	<p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gummersbach</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Hückeswagen Lindlar Marienheide Wipperfürth
24	Oberbergischer Kreis II	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden: Bergneustadt Engelskirchen Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldbröl Wiehl
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Eitorf Hennef (Sieg) Lohmar Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichterath Windeck
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Bad-Honnef Königswinter Sankt Augustin
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Alfter Bornheim Meckenheim Rheinbach Swisttal Wachtberg
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Niederkassel Siegburg

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Troisdorf
29	Bonn I	<p>Von der Stadt Bonn</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 bis 08 13 14 31 bis 37</p>
30	Bonn II	<p>Von der Stadt Bonn</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>09 bis 12 15 16 21 bis 27 41 bis 43</p>
31	Wuppertal I	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 51 Barmen-Mitte 52 Sedansberg</p> <p>6 Oberbarmen 7 Heckinghausen 8 Langerfeld-Beyenburg 9 Ronsdorf</p>
32	Wuppertal II	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld mit den Kommunalwahlbezirken: 01 Elberfeld-Mitte 02 Hombuchel 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg</p> <p>2 Uellendahl-Katernberg 5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 53 Loh 54 Unterbarmen-Clausen 55 Hatzfeld 56 Kothen-Lichtplatz</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

33	Wuppertal III - Solingen II	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld mit dem Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg</p> <p>1 Elberfeld-West</p> <p>3 Vohwinkel</p> <p>4 Cronenberg</p> <p>Von der Stadt Solingen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Gräfrath</p> <p>Wald</p> <p>mit den Kommunalwahlbezirken:</p> <p>32 Altenhof-Wittkuhle</p> <p>33 Wald-Mitte-Eigen</p> <p>34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle</p>
34	Solingen I	<p>Von der Stadt Solingen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte</p> <p>Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid</p> <p>Burg/Höhscheid</p> <p>Wald</p> <p>mit dem Kommunalwahlbezirk</p> <p>31 Rosenkamp-Weyer</p>
35	Remscheid - Oberbergischer Kreis III	<p>Stadt Remscheid</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinde Radevormwald</p>
36	Mettmann I	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hilden</p> <p>mit den Wahlbezirken:</p> <p>3010 bis 3050</p> <p>3070 bis 3150</p> <p>Langenfeld (Rhld.)</p> <p>Monheim am Rhein</p>
37	Mettmann II	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkrath</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		<p>Haan Hilden</p> <p>mit den Wahlbezirken: 3060 3160 bis 3220</p> <p>Mettmann</p> <p>mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5030 bis 5140</p>
38	Mettmann III	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Heiligenhaus Ratingen</p>
39	Mettmann IV	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>Mettmann</p> <p>mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5150 bis 5200</p> <p>Velbert Wülfrath</p>
40	Düsseldorf I	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke: 1 Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf 5 Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum 6 Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich</p>
41	Düsseldorf II	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke: 2 Flingern-Nord, Flingern-Süd, Düsseldorf 7 Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath 8 mit den Stadtteilen Eller, Lierenfeld</p>
42	Düsseldorf III	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke: 3 Oberbilk, Unterbilk, Bilk, Friedrichstadt, Hafen, Hamm, Flehe, Vollmerswerth 4 Oberkassel, Heerd, Lörick, Niederkassel</p>
43	Düsseldorf IV	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke: 8 mit den Stadtteilen Vennhausen, Unterbach 9 Wersten, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urdenbach, Hassels, Itter, Himmelgeist 10 Garath, Hellerhof</p>
44	Rhein-Kreis Neuss I	<p>Vom Rhein-Kreis Neuss</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		die Gemeinde Neuss
45	Rhein-Kreis Neuss II	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden: Dormagen Grevenbroich Rommerskirchen
46	Rhein-Kreis Neuss III	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden: Jüchen Kaarst Korschenbroich Meerbusch
47	Krefeld I - Viersen III	Von der Stadt Krefeld die Stadtbezirke: 1 Krefeld-West 4 Krefeld-Mitte 5 Krefeld-Süd 6 Krefeld-Fischeln Vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst
48	Krefeld II	Von der Stadt Krefeld die Stadtbezirke: 2 Krefeld-Nord 3 Krefeld-Hüls 7 Krefeld-Oppum-Linn 8 Krefeld-Ost 9 Krefeld-Uerdingen
49	Mönchengladbach I	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke: 04 Volksgarten 06 Rheydt-West 07 Rheydt-Mitte 08 Odenkirchen 09 Giesenkirchen 10 Wickrath
50	Mönchengladbach II	Von der Stadt Mönchengladbach

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		<p>die Stadtbezirke:</p> <p>01 Rheindahlen 02 Hardt 03 Stadtmitte 05 Neuwerk</p>
51	Viersen I	<p>Vom Kreis Viersen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Schwalmtal Viersen Willich</p>
52	Viersen II	<p>Vom Kreis Viersen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brüggen Grefrath Kempen Nettetal Niederkrüchten</p>
53	Kleve I	<p>Vom Kreis Kleve</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Geldern Issum Kalkar Kerken Kevelaer Rheurdt Straelen Uedem Wachtendonk Weeze</p>
54	Kleve II	<p>Vom Kreis Kleve</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg-Hau Emmerich am Rhein Goch Kleve Kranenburg Rees</p>
55	Oberhausen I	<p>Von der Stadt Oberhausen</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		die Stadtbezirke: Alt-Oberhausen Osterfeld
56	Oberhausen II - Wesel I	Von der Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Sterkrade Vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken
57	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Alpen Kamp-Lintfort Neukirchen-Vluyn mit den Kommunalwahlbezirken: 011.0 bis 019.2 Rheinberg mit den Stadtbezirken: Borth Rheinberg Sonsbeck Xanten
58	Wesel III	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Hamminkeln Hünxe Schermbeck Voerde (Niederrhein) Wesel
59	Wesel IV	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Neukirchen-Vluyn mit den Kommunalwahlbezirken: 001.0 bis 010.0 Moers
60	Duisburg I	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 500 Mitte mit den Ortsteilen:

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		505 Neudorf-Nord 506 Neudorf-Süd 509 Wanheimerort 700 Süd
61	Duisburg II	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 400 Homberg/Ruhrort/Baerl 600 Rheinhausen
62	Duisburg III	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 300 Meiderich/Beeck 500 Mitte mit den Ortsteilen: 501 Altstadt 502 Neuenkamp 503 Kaßlerfeld 504 Duisern 507 Dellviertel 508 Hochfeld
63	Duisburg IV - Wesel V	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 100 Walsum 200 Hamborn Vom Kreis Wesel die Gemeinde Rheinberg mit den Stadtbezirken: Budberg Orsoy
64	Mülheim I	Stadt Mülheim an der Ruhr mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirkes 11 Winkhausen
65	Essen I - Mülheim II	Von der Stadt Essen die Stadtbezirke: IV Borbeck V Altenessen/Karnap/Vogelheim Von der Stadt Mülheim an der Ruhr der Kommunalwahlbezirk 11 Winkhausen

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

66	Essen II	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 11 Huttrop 36 Frillendorf</p> <p>VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg VII Steele/Kray VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 33 Byfang 48 Burgaltendorf</p>
67	Essen III	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 1 Stadtkern 2 Ostviertel 3 Nordviertel 4 Westviertel 5 Südviertel 6 Südostviertel</p> <p>III Essen-West IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 26 Bredeney 27 Schuir</p>
68	Essen IV	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 31 Heisingen 32 Kupferdreh 43 Überraehr-Hinsel 44 Überraehr-Holthausen</p> <p>IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 29 Werden 30 Heidhausen 42 Fischlaken 49 Kettwig</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

69	Recklinghausen I	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinde Recklinghausen</p>
70	Recklinghausen II	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Herten Marl</p> <p>mit den den Stadtteilen:</p> <p>11 Stadtkern 12 Alt-Marl 13 Brassert 14 Drewer-Nord 15 Drewer-Süd 21 Hüls-Nord 30 Marl-Hamm 40 Chemiezone 50 Polsum</p>
71	Recklinghausen III	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dorsten</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>Attendorf-Ulfkotte Hardt und Östrich Dorsten-Altstadt und Feldmark Hervest und Dorf Hervest Holsterhausen</p> <p>Gladbeck</p>
72	Recklinghausen IV	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Datteln</p> <p>mit dem Kreistagswahlbezirk I</p> <p>Dorsten</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>Deuten Lembeck Rhade Wulfen und Wulfen-Bakenberg</p> <p>Haltern am See Marl</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>22 Hüls-Süd 60 Sinsen-Lenkerbeck</p> <p>Oer-Erkenschwick</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		<p>Vom Kreis Borken</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gescher Heiden Raesfeld Reken Südlohn Velen</p>
80	Coesfeld II	<p>Vom Kreis Coesfeld</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ascheberg Dülmen Lüdinghausen Nordkirchen Nottuln Olfen Senden</p>
81	Steinfurt I	<p>Vom Kreis Steinfurt</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altenberge Greven Horstmar Laer Metelen Neuenkirchen Nordwalde Ochtrup Steinfurt Wettringen</p>
82	Steinfurt II	<p>Vom Kreis Steinfurt</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Emsdetten Hörstel Ladbergen Rheine Saerbeck</p>
83	Steinfurt III	<p>Vom Kreis Steinfurt</p> <p>die Gemeinden:</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Hopsten Ibbenbüren Lengerich Lienen Lotte Mettingen Recke Tecklenburg Westerkappeln
84	Münster I	Neue Beschreibung von Verwaltungsgrenzen
85	Münster II	Neue Beschreibung von Verwaltungsgrenzen
86	Warendorf I	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden: Beelen Ennigerloh Everswinkel Oelde Ostbevern Sassenberg Telgte Warendorf
87	Warendorf II	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden: Ahlen Beckum Drensteinfurt Sendenhorst Wadersloh
88	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden: Espelkamp Hille Hüllhorst Lübbecke Petershagen Preußisch Oldendorf Rahden Stemwede
89	Minden-Lübbecke II	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden: Minden

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Porta Westfalica
90	Herford I - Minden-Lübbecke III	<p>Vom Kreis Herford</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Enger Herford Hiddenhausen Vlotho</p> <p>Vom Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Bad Oeynhausen Lohe Rehme</p>
91	Herford II - Minden-Lübbecke IV	<p>Vom Kreis Herford</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bünde Kirchlengern Löhne Rödinghausen Spenge</p> <p>Vom Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Dehme Eidinghausen Volmerdingsen Werste Wulferdingsen</p>
92	Bielefeld I	<p>Von der Stadt Bielefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Schildesche Gadderbaum</p>
93	Bielefeld II	<p>Von der Stadt Bielefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Heepen Brackwede</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Stieghorst Sennestadt Senne
94	Gütersloh I - Bielefeld III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Borgholzhausen Halle (Westf.) Steinhagen Versmold Werther (Westf.) Von der Stadt Bielefeld die Stadtbezirke: Dornberg Jöllenbeck
95	Gütersloh II	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Gütersloh Harsewinkel Herzebrock-Clarholz
96	Gütersloh III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Langenberg Rheda-Wiedenbrück Rietberg Schloß Holte-Stukenbrock Verl
97	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Bad Salzuflen Lage Leopoldshöhe Oerlinghausen
98	Lippe II	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Barntrop Blomberg

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Dörentrup Extertal Kalletal Lemgo Lüdge
99	Lippe III	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Augustdorf Detmold Horn-Bad Meinberg Schieder-Schwalenberg Schlangen
100	Paderborn I	Vom Kreis Paderborn die Gemeinden: Altenbeken Bad Lippspringe Bad Wünnenberg Borchen Büren Delbrück Hövelhof Lichtenau Salzkotten
101	Paderborn II	Vom Kreis Paderborn die Gemeinde Paderborn
102	Höxter	Kreis Höxter
103	Hagen I	Von der Stadt Hagen die Stadtbezirke: 1 Hagen-Mitte 2 Hagen-Nord 3 Hohenlimburg
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	Von der Stadt Hagen die Stadtbezirke: 4 Eilpe/Dahl 5 Haspe Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden:

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Breckerfeld Ennepetal Gevelsberg
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Hattingen Schwelm Sprockhövel Wetter (Ruhr)
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Herdecke Witten
107	Bochum I	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 10 11 14 17 31 bis 33 41 bis 45
108	Bochum II	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 13 26 51 bis 54 61 bis 65
109	Bochum III - Herne II	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 12 15 16 18 21 bis 25 27 Von der Stadt Herne der Stadtbezirk Eickel

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

110	Herne I	<p>Von der Stadt Herne</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Wanne Herne-Mitte Sodingen</p>
111	Dortmund I	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Huckarde Innenstadt-West Mengede</p>
112	Dortmund II	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Eving Innenstadt-Nord Innenstadt-Ost</p>
113	Dortmund III	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aplerbeck Brackel Scharnhorst</p>
114	Dortmund IV	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Hörde Hombruch Lütgendortmund</p>
115	Unna I	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Fröndenberg/Ruhr Holzwickede Schwerte Unna</p>
116	Unna II	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lünen Selm</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Werne
117	Unna III - Hamm II	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergkamen Bönen Kamen</p> <p>Von der Stadt Hamm</p> <p>der Stadtbezirk Herringen</p>
118	Hamm I	<p>Von der Stadt Hamm</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Uentrop Rhynem Pelkum Bockum-Hövel Heessen</p>
119	Soest I	<p>Vom Kreis Soest</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Soest Wolver Werl Wickede (Ruhr)</p>
120	Soest II	<p>Vom Kreis Soest</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Anröchte Erwitte Geseke Lippstadt Rüthen Warstein</p>
121	Märkischer Kreis I	<p>Vom Märkischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p>

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Altena Iserlohn Nachrodt-Wiblingwerde Werdohl
122	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Balve Hemer Menden (Sauerland) Neuenrade Plettenberg
123	Märkischer Kreis III	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Halver Herscheid Kierspe Lüdenscheid Meinerzhagen Schalksmühle
124	Hochsauerlandkreis I	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Arnsberg Eslohe (Sauerland) Schmallenberg Sundern (Sauerland)
125	Hochsauerlandkreis II	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Bestwig Brilon Hallenberg Marsberg Medebach Meschede Olsberg Winterberg
126	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden: Burbach Freudenberg

Anhang zu Art. 1 Nummer 15
Landeswahlgesetz (Anlage zu § 13 Absatz 1)
Beschreibung der Wahlkreise

		Neunkirchen Siegen
127	Siegen-Wittgenstein II	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden: Bad Berleburg Bad Laasphe Erndtebrück Hilchenbach Kreuztal Netphen Wilnsdorf
128	Olpe	Kreis Olpe

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes	
Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), wird wie folgt geändert:	
1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern.“	§ 11 (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien.
2. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt: „Ihnen kann von der Gemeinde Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“	§ 12 Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.
3. § 13 wird wie folgt geändert:	

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 2014.“</p> <p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 für geboten hält.“</p>	<p>§ 13</p> <p>(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt</p> <p>(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.</p>
<p>4. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehört oder wer keiner Partei oder Wählergruppe angehört.“</p>	<p>§ 18</p> <p>(3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.</p>
<p>5. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „neunundfünf-zigsten“ ersetzt.</p>	<p>§ 19</p> <p>(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.“</p>
<p>6. § 21 wird wie folgt geändert:</p>	

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.</p>	<p>§ 21</p> <p>(3) Der Kreiswahlausschuss und der Landeswahlausschuss entscheiden spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. ...</p> <p>(4) ... Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. ...</p>
<p>7. § 22 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „dreiunddreißigsten“ durch das Wort „vierzigsten“ ersetzt.</p>	<p>§ 22</p> <p>(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am sechszwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am dreiunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt</p>
<p>8. § 24 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an.“</p>	<p>§ 24</p> <p>(2) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.“</p>

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>9. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen entgegen Absatz 3 vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“</p>	<p>§ 25</p> <p>(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.“</p>
<p>10. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>§ 26</p> <p>(5) Das Innenministerium kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.</p>
<p>11. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Innenminister“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>§ 40</p> <p>(1) ... Die Kosten werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden.</p>
<p>12. In § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)“ ersetzt.</p>	<p>§ 45</p> <p>(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. (2) Aus den Ergebnissen der Wahl sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf repräsentativer Grundlage Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter ausgewählt.</p>
<p>13. In § 46 Absatz 1 und Absatz 5 wird die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>§ 46</p> <p>(1) Das Innenministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, ... (5) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Falle einer Wiederholungswahl ...</p>

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>14. In § 47 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.</p>	<p>§ 47 Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.</p>
<p>15. Die Anlage (Beschreibung der Wahlkreise) aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.</p>	
<p>Artikel 2 Änderung des Wahlkreisgesetzes</p>	
<p>Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2015 (GV. NRW. S. 740), wird aufgehoben.</p>	
<p>Artikel 3 Änderung des Wahlprüfungsgesetzes</p>	
<p>Das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NW S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 36 LWG)“ gestrichen.</p>	<p>§ 2 (1) Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber (§ 36 LWG) einzulegen und zu begründen.</p>
<p>2. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 LWG“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 und 3 LWahlG“ ersetzt.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Nummer 5 5. im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Abs. 2 LWG der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen.</p>

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>3. In § 13 wird die Angabe „der Innenminister“ durch die Angabe „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>§ 13 Die erforderlichen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erläßt der Innenminister.</p>
<p>4. § 13a wird gestrichen.</p>	<p>§ 13a Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen</p>
<p>Artikel 4 Inkrafttreten</p>	
<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 5, 6 und 7 treten zum 1.1.2018 in Kraft.</p>	